



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung der Kosten für den Wasserstoffnetzbetrieb nach § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 WasserstoffNEV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden
den Beisitzer
und den Beisitzer

Dr. Christian Schütte,
Stefan Tappe
Roland Naas

gegenüber der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, Huttropstraße 60, 45138 Essen,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 18.11.2024 beschlossen:

1. Die für das Kalenderjahr 2025 zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzes des Netzbetreibers werden gemäß Anlage II dieses Beschlusses genehmigt.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Genehmigung der für das Kalenderjahr 2025 zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs nach § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV eingeleitet. Der Netzbetreiber hat die Kosten und die zugrundeliegende Kalkulationsgrundlage am 28.06.2024 an die Beschlusskammer übermittelt.

Die Beschlusskammer hat die Kosten geprüft und dem Netzbetreiber u.a. mit Schreiben vom 09.10.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 23.10.2024 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Genehmigung der zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzes des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2025 ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Der Netzbetreiber betreibt ein Wasserstoffnetz i.S.d. § 3 Nr. 39a EnWG. Er betreibt einen Teil des Kernnetzes nach § 28q EnWG und unterfällt somit nach § 28j Abs. 1 S. 1 EnWG den besonderen Vorschriften des § 28o EnWG. Gem. § 28o Abs. 1 S. 3 EnWG sind die Kosten des Netzbetriebs durch die Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 EnWG festzulegen

oder zu genehmigen. Die Einzelheiten hierfür sind in der WasserstoffNEV geregelt. Nach § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV entscheidet die Bundesnetzagentur über die Genehmigung der für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs.

3. Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten

Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV sind die Kosten des Wasserstoffnetzes nach den §§ 6 bis 13 WasserstoffNEV zu ermitteln. Nach § 6 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV ist für die Bestimmung der zu erwartenden Kosten eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV setzen sich die Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 7 WasserstoffNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach §§ 8 und 9 WasserstoffNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 10 WasserstoffNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 11 WasserstoffNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 12 WasserstoffNEV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers eines Wasserstoffnetzes entsprechen (§ 6 Abs. 1 WasserstoffNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG).

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den vom Netzbetreiber am 28.06.2024 übermittelten Erhebungsbogen zugrunde gelegt.

Die anerkennungsfähigen Netzkosten ergeben sich aus den Anlagen I und II nebst Anlagen 1 bis 6 zu diesem Beschluss.

Die Genehmigung der Plankosten entfaltet keine Bindungswirkung für die spätere Genehmigung der Ist-Kosten. Ziel der Plankosten-Prüfung ist noch nicht die abschließende Beurteilung ihrer Anerkennungsfähigkeit, sondern die Ermittlung einer vorläufigen Orientierungsgröße, die als Grundlage für die Entgeltbildung (bzw. bei Kernnetzbetreibern für die Bestimmung der auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto zu verbuchenden Beträge) dienen kann. Dies wird auch durch die sehr kurze Prüfungsfrist von lediglich drei Monaten deutlich. Die Beschlusskammer kann also auch Kostenpositionen, welche sie in der Plankosten-Prüfung dem Grunde nach akzeptiert hat, in der Ist-Kosten-Prüfung unberücksichtigt lassen, wenn sie aufgrund besserer Erkenntnisse oder schlicht einer vertiefteren Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Kosten nicht anerkennungsfähig sind. Umgekehrt können auch Kosten, die in der Plankosten-Prüfung gekürzt oder noch nicht geltend gemacht wurden, in der Ist-Kosten-Prüfung noch anerkannt werden, wenn der Netzbetreiber die Kammer von ihrer Anerkennungsfähigkeit überzeugen kann. Daraus folgt,

dass der Netzbetreiber im Falle einer streitbefangenen Kürzung nicht zwingend Rechtsmittel gegen die Plankosten-Genehmigung einlegen muss, um sich Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ist-Kosten-Genehmigung offen zu halten.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten Anlagen I und II nebst Anlagen 1 bis 5 sowie P sind Bestandteil dieses Beschlusses.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Stefan Tappe

Beisitzer



Roland Naas

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Netzbetrieb nach § 14 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV: Allgemeine Grundlagen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV ist für die Bestimmung der Ist-Kosten eine kalkulatorische Rechnung ausgehend von den auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen beschränkten Gewinn- und Verlustrechnungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 28k Abs. 1 S. 3 EnWG zu erstellen. Zur Bestimmung der zu erwartenden Kosten ist nach § 6 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen.

Die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach §§ 6 bis 13 WasserstoffNEV. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV setzen sich die Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 7 WasserstoffNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach §§ 8 und 9 WasserstoffNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 10 WasserstoffNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 11 WasserstoffNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 12 WasserstoffNEV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers eines Wasserstoffnetzes entsprechen (§ 6 Abs. 1 WasserstoffNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG).

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 6 Abs. 1 WasserstoffNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen.

Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrund oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig. Dabei stellen auch der Betrieb eines Bestandteils des Wasserstoff-Kernnetzes und der Betrieb eines sonstigen Wasserstoffnetzes getrennte Unternehmensaktivitäten dar (§ 28r Abs. 8 EnWG).

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG), stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten [...] dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Netzbetreiber können gemäß § 6 Abs. 5 WasserstoffNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie Eigentümer der Anlagen wären. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der WasserstoffNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

§ 6 Abs. 6 WasserstoffNEV regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. WasserstoffNEV tatsächlich angefallen sind.

Beinhalten die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Unternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. WasserstoffNEV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Netzbetreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen kann. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen.

Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der WasserstoffNEV geprüft. § 6 Abs. 6 WasserstoffNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV. Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 8 Abs. 1 S. 1 WasserstoffNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagegüter, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden und nunmehr ausschließlich dem Wasserstoffnetzbetrieb dienen

(Altanlagen), sind gem. § 9 Abs. 1 WasserstoffNEV die in § 9 Abs. 2 bis 5 WasserstoffNEV geregelten Grundsätze ergänzend anzuwenden.

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WasserstoffNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WasserstoffNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der übrigen Anlagegüter sind gem. § 8 Abs. 3 WasserstoffNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 9 Abs. 4 S. 5 und 6 WasserstoffNEV) zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung einer Anlage kann für das jeweilige Investitionsprojekt nach § 8 Abs. 4 S. 1 WasserstoffNEV eine spezifische Nutzungsdauer angesetzt werden. Dies ist nach § 8 Abs. 4 S. 2 WasserstoffNEV insbesondere anzuwenden für durch die öffentliche Hand oder die Europäische Kommission geförderte Projekte zum Aufbau von Wasserstoffnetzen, bei denen die im Rahmen der Förderung jeweils zugrunde gelegte Nutzungsdauer angesetzt werden kann.

Bei Wasserstoff-Kernnetzbetreibern entspricht die Nutzungsdauer für allgemeine Anlagen nach Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer I. der GasNEV. Die Nutzungsdauer für alle übrigen Anlagegüter entspricht deren jeweiliger betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer II.-VI. der GasNEV, soweit deren unterer Rand nicht mehr als 35 Jahre beträgt; im Übrigen können die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber jeweils eine Nutzungsdauer zwischen 35 Jahren und der längsten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer II.-VI. der GasNEV wählen. Für umgewidmete Anlagegüter aus Erdgasnetzen kann ab dem Zeitpunkt der Umwidmung eine Nutzungsdaueränderung nach den genannten Bestimmungen durchgeführt werden. Die Restwerte und Abschreibungen vor der Umwidmung bleiben unberührt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Nach § 8 Abs. 3 WasserstoffNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören

nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten, sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Derartiger Aufwand wird bereits im Rahmen der operativen Kosten berücksichtigt.

2.2. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter null, insbesondere Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WasserstoffNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 8 Abs. 3 WasserstoffNEV bei den übrigen Anlagegütern von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (d.h. von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten, vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV) auszugehen. Die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern sind grundsätzlich unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Kostengenehmigung bestandskräftig entschieden hat (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – EnVR 109/18).

§ 8 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 S. 1 WasserstoffNEV untersagt eine Abschreibung unter 0 aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Beschlusskammer in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Kosten zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter 0 gleichkommen würde. Das Verbot der Abschreibung unter 0 gilt nach § 8 Abs. 5 S. 6 WasserstoffNEV auch für den Fall, dass Anlagegüter aus dem Gasnetzbetrieb für ein Wasserstoffnetz umgewidmet werden.

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 8 Abs. 6 S. 2 WasserstoffNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter 0 ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu

einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Verordnungsgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese verordnungsgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.). Nach § 8 Abs. 5 WasserstoffNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 8 Abs. 6 S. 2 WasserstoffNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter 0 auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts Anderes (so explizit für die nahezu wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

2.3. Tagesneuwerte

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WasserstoffNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 9 Abs. 3 WasserstoffNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen. Nach § 9 Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV zu erfolgen).

Gem. § 9 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 WasserstoffNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

- 1) für die Anlagengruppen Grundstücksanlagen, Betriebsgebäude; Verwaltungsgebäude, Gebäude, Verkehrswege und Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;

- 2) für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen, Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt, Stahlleitungen bitumiert, Grauguss (> DN 150), Duktiler Guss, Polyethylen (PE-HD) und Polyvinylchlorid (PVC) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;
- 3) für die Anlagengruppen Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt und Stahlleitungen bitumiert, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind,
 - a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, mit einem Anteil von 40 Prozent und
 - b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, mit einem Anteil von 60 Prozent;
- 4) für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe Grundstücke, der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), enthalten in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“

§ 9 Abs. 5 WasserstoffNEV bestimmt, dass, sofern die in Abs. 4 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zugrunde zu legen sind, die mit den in Abs. 4 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Abs. 5 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gem. Abs. 4 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

- 1) für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer

- a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“ und
- b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;
- 2) für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;
- 3) für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl
 - a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“,
 - b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ und
 - c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“;
- 4) für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“.

Aus den in § 9 Abs. 1 und 2 WasserstoffNEV genannten Indexreihen werden Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im zu prüfenden Kalenderjahr eines im Jahr t angeschafften

Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des zu prüfenden Kalenderjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Planjahres 2025 relevanten Preisindizes ergeben sich aus **Anlage P**. Bis einschließlich 2023 entstammen die Indizes den Reihen des Statistischen Bundesamtes. Die Indizes für 2024 und 2025 wurden als Erwartungswert ermittelt (kenntlich gemacht durch den Annex „e“ bei der Jahreszahl), da zum Zeitpunkt der Plankostengenehmigung die Istwerte nicht vorlagen. Der Erwartungswert ergibt sich jeweils durch Fortschreibung des Vorjahreswertes mit dem arithmetischen Mittel der Wachstumsraten gegenüber dem Vorjahr der jeweiligen Indizes der Jahre 2014 bis 2023.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und allen übrigen Anlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Altanlagen und sonstige Anlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den anderen Anlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gem. § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 8 Abs. 4 S. 5 WasserstoffNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 8 Abs. 4 S. 6 WasserstoffNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 10 Abs. 1 S. 4 WasserstoffNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zugrunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 2 WasserstoffNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach WasserstoffNEV durch § 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 4 und Abs. 5 S. 5 WasserstoffNEV, für Kernnetzbetreiber zudem in Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung} = \frac{\text{Restwert}_{i,\text{TNW}}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \cdot \text{EK-Quote} + \frac{\text{Restwert}_{i,\text{AK/HK}}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \cdot \text{FK-Quote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 bei Kernnetzbetreibern bzw. nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der $\text{Restwert}_{i,\text{TNW}}$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der $\text{Restwert}_{i,\text{AK/HK}}$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Anlagen, die keine Altanlagen sind

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagen, die keine Altanlagen sind, sind ausgehend von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 8 Abs. 3 WasserstoffNEV). Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 bei Kernnetzbetreibern bzw. nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für solche Anlagen, da § 9 Abs. 1 WasserstoffNEV insoweit keine Anwendung findet.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach WasserstoffNEV durch § 8 Abs. 3, 4 und 5 S. 5 WasserstoffNEV, für Kernnetzbetreiber zudem in

Tenziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Anlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung} = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12. des Betrachtungsjahres ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Betrachtungsjahr entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Dieses Datum gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Netzbetreibers identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 8 WasserstoffNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der angesetzten Nutzungsdauer nach Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 bei Kernnetzbetreibern bzw. nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern linear abzuschreiben ist und die jeweils für ein Anlagegut in Anwendung gebrachte Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung nach dem Grundsatz der Stetigkeit grundsätzlich unverändert zu lassen ist. Eine spätere Änderung der ermittelten Restwerte ist nach erfolgter bestandskräftiger Entscheidung nicht mehr möglich. (BGH, EnVR 109/18).

Bei Kernnetzbetreibern werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 i.V.m. der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes dieser Spanne, wird der niedrigste zulässige Wert zugrunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Spanne, wird der höchste zulässige Wert zugrunde gelegt. Bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt, sofern diese nicht offenkundig sachwidrig gewählt wurden.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5** bzw. **Anlage 2.1**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Anlagegüter, die keine Altanlagen sind und die kalkulatorischen Restwerte zu

Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5** bzw. **Anlage 2.2**, wobei nach Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) und sonstigen Anlagegüter (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten) differenziert wird. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 10 Abs. 1 WasserstoffNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 10 Abs. 1 WasserstoffNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 8 Abs. 2 WasserstoffNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 8 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV,
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 8 Abs. 2 S. 1 und 2 WasserstoffNEV,
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen eines Wasserstoffnetzes bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten – gemeint sind Anlagen, die keine Altanlagen sind (siehe auch § 10 Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV) - und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil.

Das Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 WasserstoffNEV bei der Ermittlung nach § 10 Abs. 1 S. 1 WasserstoffNEV abgezogen.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 10 WasserstoffNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 WasserstoffNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für andere Anlagegüter erfolgt die Restwertbestimmung gem. § 10 Abs.1 S. 2 Nr. 3 WasserstoffNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gem. § 10 Abs.1 S. 4 WasserstoffNEV immer zu Anschaffungskosten anzusetzen.

Gem. § 10 Abs. 1 S. 5 WasserstoffNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende und der jeweiligen Jahresabschreibung errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von sonstigen Anlagegütern, die im Betrachtungsjahr aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, EnVR 42/14.).

Ausgenommen von der Berücksichtigung des Anfangsbestandes von unterjährigen Zugängen im Betrachtungsjahr sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Im Rahmen der Beschlussfassung von Kapitalkostenaufschlägen steht diese Vorgehensweise nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 WasserstoffNEV, noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Bestimmung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist zwischen Altanlagen und allen übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes zu unterscheiden (§ 10 Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der WasserstoffNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 8 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV),

2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 10 Abs. 1 S. 2 Wasserstoff-NEV),
3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 10 Abs. 1 S. 6 WasserstoffNEV),
4. Ermittlung des auf die Altanlagen und die übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 10 Abs. 3 WasserstoffNEV) und
5. Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (Bei Kernnetzbetreibern § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG und Tenorziffer 7 lit. c) des Beschlusses GBK-24-01-2#1, bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern § 10 Abs. 4 WasserstoffNEV, bei allen Wasserstoffnetzbetreibern § 10 Abs. 5 WasserstoffNEV).

Soweit die Eigenkapitalverzinsung beim Netzbetreiber oder einem seiner Dienstleister negativ ist, wird dies durch die positive Eigenkapitalverzinsung für den Verpächter bzw. den Netzbetreiber im Ergebnis überkompensiert. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 57/15 – SW Lengerich, S. 37 ff.).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zugrunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 8 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 5 WasserstoffNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zugrunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für sonstige Anlagegüter ergeben sich aus **Anlage 3**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 WasserstoffNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 6 ff. WasserstoffNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der WasserstoffNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26 ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 28k Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 10 Abs. 2 WasserstoffNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Darüber hinaus sind nach § 6 Abs. 1 WasserstoffNEV i. V. m. § 28o Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers eines Wasserstoffnetzes entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 WasserstoffNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen,

weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die WasserstoffNEV (bei Kernnetzbetreibern i.V.m. dem EnWG) eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 WasserstoffNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28).

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil vom 31.05.2001, Az. IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil vom 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Wasserstoffnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass die Aktivierung der Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Werden Forderungen ohne sachlichen

Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ebenso ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten – ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Nach Auffassung der Beschlusskammer können - in Übertragung des entsprechenden Grundsatzes für Erdgasnetze, welcher aus der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV), die ein Zahlungsziel von 14 Tagen vorsieht, abgeleitet wurde - bei effizientem Forderungsmanagement keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse aus Netzentgelten entsprechen. Die Übertragung des vorgenannten für Erdgasnetze aufgestellten Grundsatzes auf Wasserstoffnetze ist aufgrund der Gleichartigkeit der in Rechnung gestellten Leistung (Transport von gasförmigen Stoffen durch Röhren) sowie der Kunden (Kaufleute gem. HGB) naheliegend und sachgerecht.

Erlöse aus Differenzmengen werden dabei nicht berücksichtigt. Hier gleichen sich Erlöse und Aufwendungen im Zeitablauf aus, weshalb sie als durchlaufender Posten nicht betrachtet werden. Spiegelbildlich zu den Forderungen werden auch entsprechende Rückstellungen nicht berücksichtigt.

Forderungen von Verpächtern und Dienstleistern gegenüber dem Netzbetreiber

Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anererkennungsfähig. Denn bei effizientem Forderungsmanagement werden Verpächter und Dienstleister diese Forderungen vorschüssig stellen, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre.

Liquiditätsnahe Forderungen und KasseCash-Pooling

Partizipiert der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Es wäre nicht sachgerecht, den Netznutzer für Liquiditätsbedarfe des Netzbetreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash-Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Netzbetreiber durch das Cash-Pooling hat, sind an den Netznutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash-Poolings für negative Salden aus Liquiditätsbedarfen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zugrundeliegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Dies gilt selbstverständlich nur, soweit ein entsprechender Zinsaufwand tatsächlich angefallen ist. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann auch kein Aufwand anerkannt werden.

Cash-Flow-Rechnung

Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, EnVR 63/17, Rn. 50). Hierbei werden die relevanten Einzahlungen den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt. Soweit ein Netzbetreiber auf detaillierte Nachweise aus eigenem Antrieb verzichtet und z.B. lediglich Jahreswerte vorlegt, kann ihm dieser Umstand

nicht zum Vorteil gereichen. Unterjähriger Liquiditätsbedarf bleibt in diesem Falle ggf. unberücksichtigt.

Auszahlungen

In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV [entspricht § 8 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV] festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rd.-Nr. 26 f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet wer-

den kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur etwa halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gem. § 6 Abs. 1 WasserstoffNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen.

Einzahlungen:

Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben.

Hierzu sind auch die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung zu zählen die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen

Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich. Auszahlungen von Dividenden sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

Es ist nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittel-Bestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittel-Bestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der vorgenannten Prinzipien berücksichtigt wurden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Soweit sich nach den aufgeführten Grundsätzen unterjährige Liquiditätsengpässe ergeben, ist es nicht automatisch betriebsnotwendig, hierfür ganzjährig Mittel vorzuhalten, die auch ganzjährig als Eigenkapital verzinst werden. Vielmehr ist es in solchen Fällen günstiger und effizienter, hierfür kurzfristige Kreditlinien in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf - Beschluss vom 28. April 2021 – VI-3 Kart 798/19 – juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 04. Juli 2018 – VI-3 Kart 82/15 (V) – Rn. 43 - juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 11. November 2015 - VI-3 Kart 118/14 [V] - Rn. 69 – juris).

Sonstiges Umlaufvermögen

Vorräte, sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere können nur anerkannt werden, soweit ihre Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde.

3.1.4. Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)

Kapitalausgleichsposten auf der Aktivseite werden nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für den Betrieb eines Wasserstoffnetzes. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Geschäftssparte Wasserstoffnetz gegenüber einer oder mehrerer anderer Geschäftssparten des Gesamtunternehmens. Es handelt sich jedoch hierbei um kein Vermögen, das für den Geschäftsbetrieb des Wasserstoffnetzes betriebsnotwendig ist. Somit kann ein Kapitalausgleichsposten auch keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

Ein Mehrspartenunternehmen ist diesem Kontext auch ein Wasserstoffnetzbetreiber, dessen Netz teilweise dem Kernnetz und teilweise nicht dem Kernnetz angehört.

3.1.5. Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Sache eine zinslose Anzahlung auf zukünftigen Aufwand dar, sind also zum Zeitpunkt ihrer Bilanzierung noch nicht betriebsnotwendig. Folgerichtig werden sie in der Aufzählung des § 10 WasserstoffNEV auch nicht erwähnt (vgl. BGH, KVR 39/07).

3.1.6. Aktive latente Steuern

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 10 WasserstoffNEV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 8 WasserstoffNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 8 WasserstoffNEV (BNV I) aus **Anlage 3** bzw. **Anlage 4**.

3.1.8. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 10 Abs. 2 WasserstoffNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen

- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- erhaltene passivierte Zuschüsse aus Fördermitteln nach § 3 Abs. 1 WasserstoffNEV
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Wasserstoffnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 10 Abs. 1 S. 3 WasserstoffNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen sind. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, EnVR 79/07; OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14).

Baukostenzuschüsse, die im Betrachtungsjahr hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, EnVR 42/14.). Investitionszuschüsse werden ebenfalls wie Baukostenzuschüsse behandelt.

Ausgenommen von der Berücksichtigung von unterjährigen Zugängen im Betrachtungsjahr im Jahresanfangsbestandes sind Investitionszuschüsse, die erst mit der Fertigstellung der entsprechenden Leitungsinfrastruktur, kostenmindernd aufgelöst werden. Die unterjährigen Zugänge werden damit analog wie die Zugänge von Anlagen im Bau behandelt, welche ebenfalls bis zur Fertigstellung nicht abgeschrieben werden.

3.1.9. Verzinsliches Fremdkapital

§ 10 Abs. 1 S. 3 WasserstoffNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.10. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil

Sonderposten mit Rücklageanteil haben sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalcharakter. Die kalkulatorische Abbildung des Fremdkapitalanteils dieser Posten erfolgt gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 WasserstoffNEV durch die Berücksichtigung des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.

3.1.11. Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite)

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn eine Einnahme vor dem Abschlussstichtag erfolgt, der Ertrag jedoch erst in den folgenden Geschäftsjahren entsteht. Sie dienen der Finanzierung des Netzbetriebs wie ein zinsloses Darlehen und sind daher dem Abzugskapital zuzuordnen.

3.1.12. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)

Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital werden ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für den Betrieb des Wasserstoffnetzes. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte an die Sparte Wasserstoffnetz. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein. Diese Vorgehensweise wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 23/16, Rn. 14).

Ein Mehrspartenunternehmen ist diesem Kontext auch ein Wasserstoffnetzbetreiber, dessen Netz teilweise dem Kernnetz und teilweise nicht dem Kernnetz angehört.

3.1.13. Latente Steuern (Passivseite)

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine

Rolle. Dementsprechend sieht auch § 10 WasserstoffNEV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.14. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 8 WasserstoffNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 8 WasserstoffNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3** bzw. **Anlage 4**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV ergibt sich aus **Anlage 3**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNEK II*)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 10 Abs. 1 S. 2 WasserstoffNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 10 WasserstoffNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen und allen übrigen Anlagegüter zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 8 WasserstoffNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 WasserstoffNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr.1 und 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 8 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3** ergibt, einen Anteil von 40 %, so ist diese gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNEK II*) ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 10 Abs. 1 S. 6 WasserstoffNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 10 Abs. 1 WasserstoffNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerle-

gen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 6 WasserstoffNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 10 Abs. 1 S. 2 WasserstoffNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Altanlagen und auf die übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Altanlagen und alle übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes aufzuteilen (§ 10 Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 10 Abs. 3 S. 2 und 3 WasserstoffNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der übrigen Anlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten dieser Anlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Altanlagen und der übrigen Anlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der übrigen Anlagen zu historischen AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 8 Abs. 2 WasserstoffNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * FK-Quote nach § 8 Abs. 2 WasserstoffNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der übrigen Anlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes (Anteil SAVneu).

Die Anteile der Altanlagen und der übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 4**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Der Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, beträgt für Kernnetzbetreiber nach § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG 6,69 % nach Gewerbesteuern und vor Körperschaftssteuern. Abweichend davon errechnet sich der Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für Altanlagen für Kernnetzbetreiber nach Tenorziffer 7 lit. c) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 aus dem Eigenkapitalzinssatz für die übrigen Anlagen nach Steuern abzüglich der Preisänderungsrate multipliziert mit dem Steuerfaktor. Der Eigenkapitalzinssatz für die übrigen Anlagen nach Steuern errechnet sich aus dem Eigenkapitalzinssatz für die übrigen Anlagen vor Steuern dividiert durch den Steuerfaktor. Die Preisänderungsrate ergibt sich aus dem auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Jahres 2023. Der Steuerfaktor beträgt 1,226. Hieraus ergibt sich ein Nachsteuerzinssatz für die übrigen Anlagen in Höhe von 5,46 % nach der folgenden Formel, welche die Korrektur um die Körperschaftsteuer vornimmt.

$$\begin{aligned} \text{Eigenkapitalzinssatz}_{\text{Neuanlagen nach Steuern}} &= \text{Eigenkapitalzinssatz}_{\text{Neuanlagen vor Steuern}} / \\ &\text{Steuerfaktor} \\ &= 6,69 \% / 1,226 \\ &= 5,46 \% \end{aligned}$$

Der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen vor Steuern beträgt 3,86 %. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach der folgenden Formel, die den Eigenkapitalzinssatz für die übrigen Anlagen nach Steuern um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt des Verbraucherpreisindex korrigiert und anschließend die notwendige Anpassung um die Körperschaftsteuer mittels des zuvor ermittelten Steuerfaktors vornimmt:

$$\begin{aligned}
 \text{Eigenkapitalzinssatz}_{\text{Altanlagen vor Steuern}} &= (\text{Eigenkapitalzinssatz}_{\text{Neuanlagen nach Steuern}} - \\
 &\text{Preisänderungsrate}) \times \text{Steuerfaktor} \\
 &= (5,46 - 2,31) \times 1,226 \\
 &= 3,86 \%
 \end{aligned}$$

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach für Kernnetzbetreiber wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAV}_{\text{neu}} * 6,69\% + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAV}_{\text{alt}} * 3,86\%$$

Für sonstige Wasserstoffnetzbetreiber beträgt der Eigenkapitalzinssatz nach § 10 Abs. 4 S. 1 WasserstoffNEV 9 % nach Gewerbesteuern und vor Körperschaftssteuern, davon abweichend für Altanlagen gem. § 10 Abs. 4 S. 2 WasserstoffNEV 7,73 %.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach für sonstige Wasserstoffnetzbetreiber wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAV}_{\text{neu}} * 9\% + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAV}_{\text{alt}} * 7,73\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für andere Anlagegüter als Altanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 10 Abs. 5 WasserstoffNEV verzinst (§ 10 Abs. 1 S. 6 WasserstoffNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 WasserstoffNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen der öffentlichen Hand“ sowie aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen“.¹ Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet. Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Jahr	Anleihen von Unternehmen [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Gewichteter Zinssatz gem. § 10 Abs. 5 WasserstoffNEV [%]
2014	2,94	1,03	2,30
2015	2,43	0,42	1,76
2016	2,07	0,02	1,39
2017	1,73	0,18	1,21
2018	2,49	0,33	1,77
2019	2,53	-0,19	1,62
2020	1,75	-0,40	1,03
2021	0,90	-0,29	0,50
2022	3,26	1,22	2,58
2023	4,22	2,60	3,68
Ø 10 Jahre	2,43	0,49	1,79

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2014 bis 2023 eine durchschnittliche Rendite von 1,79 % ab. Das Jahr 2023 ist zum Zeitpunkt dieses Beschlusses das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser Zinssatz wird daher vorläufig bis zum Jahr 2025 in Ansatz gebracht.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNEK II*) bis zu der zugrunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % sowie auf das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNEK II*) ergibt sich jeweils aus **Anlage 4**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 11 WasserstoffNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Kosten die dem Wasserstoffnetz sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzkosten wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem in Ansatz gebrachten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht.

Die nach § 11 WasserstoffNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der WasserstoffNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, KVR 34/07, SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde für Kernnetzbetreiber nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 3,86\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,69\% + BNEK II > 40\% * 1,79\%] * Hebesatz * Messzahl$$

und für sonstige Wasserstoffnetzbetreiber nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,73\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9\% + BNEK II > 40\% * 1,79\%] * Hebesatz * Messzahl$$

Berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gem. § 12 Abs. 1 WasserstoffNEV

Gem. § 12 Abs. 1 WasserstoffNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins-

und Beteiligungserträge, vereinnahmte Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse, Zuschüsse aus Fördermitteln nach § 3 Abs. 1 WasserstoffNEV oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von wasserstoffverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten sowie Zuschüsse aus Fördermitteln sind anschluss- oder investitionsprojektindividuell linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

Soweit Kernnetzbetreiber Zahlungen nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG erhalten, werden diese nach Tenorziffer 7 lit. d) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 nicht als kostenmindernde Erlöse berücksichtigt. Auch korrespondierende Aufwands- und Bilanzpositionen werden vollumfänglich neutralisiert.

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 14 WasserstoffNEV: Individuelle Prüffeststellungen für die Lubmin-Brandov Gastransport GmbH (NB1)

Die ermittelten Netzkosten, die gemäß § 14 WasserstoffNEV für das Jahr 2025 berücksichtigungsfähig sind, betragen

■■■■■■■■■■

1 Aufwandsgleiche Kosten

1.1 Kosten der kontoführenden Stelle

Der Netzbetreiber macht, gemäß dem Schreiben vom 12.08.2024, für das Jahr 2025 keine Kosten der kontoführenden Stelle geltend. Gemäß § 28r Abs. 3 S. 6 EnWG sind der kontoführenden Stelle die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Führung des Amortisationskontos entstehen, von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern zu Selbstkosten zu erstatten. Der Anteil eines jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bemisst sich dabei an seinem Anteil an der auszugleichenden Differenz nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG des jeweiligen Jahres.

Die Beschlusskammer hat die ihr von der kontoführenden Stelle mitgeteilten voraussichtlichen Kosten gemäß des im EnWG vorgegebenen Schlüssels aufgeteilt und die Kosten des Netzbetreibers um diesen Betrag erhöht. Der Anteil des Netzbetreibers beträgt nach dieser Berechnung [REDACTED] und wurde der Position „1.1.2.4 Materialaufwand, davon Sonstiges“ hinzugerechnet.

2 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Der Netzbetreiber weist in seinem am 28.06.2024 über das Energiedatenportal übermittelten Erhebungsbogen in der Position „11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ [REDACTED] für das Planjahr 2025 aus. Im Schreiben vom 12.08.2024 hat der Netzbetreiber bestätigt, dass es sich hierbei um einen Vorzeichenfehler handelt, welchen die Beschlusskammer im Rahmen der Anhörung korrigiert hat.

3 Aktivseite der Bilanz

Jenseits der Überführung des Anlagevermögens von handelsbilanziellen zu kalkulatorischen Werten (vgl. Anlage I Abschnitt 2) wurden keine Veränderungen an der Aktivseite der Bilanz vorgenommen.

4 Passivseite der Bilanz

Es wurden keine Veränderungen an der Passivseite vorgenommen.

5 Kosten vor dem Jahr 2025

5.1 Verzinsung

Der Netzbetreiber macht Vorlaufkosten in Höhe von [REDACTED] [REDACTED]. Detaillierte Angaben hierzu finden sich in den entsprechenden Anlagen des Jahres 2024.

Gemäß Tenorziffer 7 lit. e) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) werden diese jeweils mit einem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen (insgesamt) verzinst. Somit ergeben sich die folgenden Zinssätze:

Jahr	Zinssatz
2020	0,74 %
2021	0,47 %
2022	0,48 %
2023	0,64 %
2024	0,64 % (Fortschreibung aus dem Jahr 2023)

Es wird dabei der jeweils durchschnittlich gebundene Betrag (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) der Vorlaufkosten verzinst. Der zugrunde gelegte Zinssatz ergibt sich dabei aus einer Zinsreihe der Bundesbank für festverzinsliche Wertpapiere. Dieser Zinssatz wird jeweils für das Entstehungsjahr der jeweiligen Vorlaufkosten ermittelt und sodann im Rahmen der Berechnung der Verzinsung dieser Kosten für etwaig zu berücksichtigende Folgejahre (vorliegend bis einschließlich 2024) fixiert. Dies folgt aus der von der Beschlusskammer herangezogenen Analogie zu einer Kreditaufnahme mit einem für die Laufzeit des Kredites fest vereinbartem Zinssatz.

Insgesamt werden für das Jahr 2024 [REDACTED] anerkannt.

Ermittlung der Netzkosten gem. WasserstoffNEV

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. WasserstoffNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten			
1.1 Materialaufwand			
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung (Dienstleist			
1.1.2.4 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.4 sonstige betriebliche Steuern			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen			
2 Abschreibungen			
2.1 Kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens			
2.2 Kalkulatorische Abschreibungen des weiteren Anlagevermögens			
2.3 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen			
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5 Kostenmindernde Erlöse			
5.1 Sonstige Erlöse			
6 Bestandsveränderungen			
7 andere aktivierte Eigenleistungen			
8 sonstige betriebliche Erträge			
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und BKZ			
8.2 Auflösung von sonstigen Investitionszuschüssen			
8.3 Auflösung von Zuschüssen aus Fördermitteln nach §3 Abs. 1 WasserstoffNEV			
8.4 Erträge aus Fördermitteln nach §3 Abs. 2 WasserstoffNEV			
8.5 Andere sonstige Erträge			
9 Erträge aus Beteiligungen			
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.			
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-		
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	-		
II. Netzkosten			
12 Vorlaufkosten des Jahres 2020			
13 Vorlaufkosten des Jahres 2021			
14 Vorlaufkosten des Jahres 2022			
15 Vorlaufkosten des Jahres 2023			
16 Vorlaufkosten des Jahres 2024			
III. Gesamtkosten			

Kalkulatorische Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Anlage 2.1-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für alle übrigen Anlagen	Insgesamt
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	gewichtet mit den Quoten nach § 9 Abs. 2 WasserstoffNEV
I. Allgemeine Anlagen	-	-		
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-		
3. Betriebsgebäude	-	-		
4. Verwaltungsgebäude	-	-		
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-		
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-		
7. Werkzeuge/Geräte	-	-		
8. Lagereinrichtung	-	-		
9.1 Hardware	-	-		
9.2 Software	-	-		
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-		
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-		
II. Gasbehälter	-	-		
III. Wasserstoffverdichteranlagen	-	-		
1. Wasserstoffverdichtung	-	-		
2. Gasreinigungsanlagen	-	-		
3. Piping und Armaturen	-	-		
4. Gasmessanlagen	-	-		
5. Sicherheitseinrichtungen (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-		
6. Leit- und Energietechnik (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-		
7. Nebenanlagen (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-		
8. Verkehrswege	-	-		
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-		
1.1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-		
1.1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-		
1.2.1 Rohrleitungen/HAL Stahl ka hodisch geschützt <= 16 bar	-	-		
1.2.1 Rohrleitungen/HAL Stahl ka hodisch geschützt > 16 bar	-	-		
1.3.1 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-		
1.3.2 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-		
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-		
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-		
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-		
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-		
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-		
7. Molchschleusen	-	-		
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-		
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-		
1. Gaszähler der Verteilung	-	-		
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-		
3. Messeinrichtungen	-	-		
4. Regeleinrichtungen	-	-		
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-		
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-		
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-		
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-		
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-		
VI. Fernwirkanlagen	-	-		
Summe	-	-		

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens gem. WasserstoffNEV

Anlage 2.2-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für alle übrigen Anlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für alle übrigen Anlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	-	-	-
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV Werkzeuge/Geräte) Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-	-	-
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	-	-	-	-
9.2 Software	-	-	-	-	-	-
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-	-	-
III. Wasserstoffverdichteranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Wasserstoffverdichtung	-	-	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	-	-	-
1.1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2.1 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3.1 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3.2 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-	-	-
7. Molchschieusen	-	-	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	-	-	-
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess- Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess- Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess- Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-	-	-

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 8 -10 WasserstoffNEV

Anlage 3-NB1

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze	
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 8 WasserstoffNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 10 WasserstoffNEV (EKQ2)
EKQ Eigenkapitalquote				40%	100%
1 kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1 Altanlagen zu AK/HK	-	-	-	-	x (1 - EKQ1)
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-		
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-		
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
1.2 Altanlagen zu TNW	-	-	-		x EKQ1
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-		
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW	-	-	-		
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
1.3 alle übrigen Anlagen zu AK/HK					
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK					
2 Finanzanlagen					
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3 Beteiligungen					
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6 sonstige Ausleihungen					
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1 Vorräte					
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.3 Wertpapiere					
3.4 Kassenbestand Bundesbankguthaben Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
I. Betriebsnotwendiges Vermögen		1 + 2 + 3			
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm					
5 Rückstellungen					
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2 Steuerrückstellungen					
6.3 sonstige Rückstellungen					
6 Verbindlichkeiten					
7 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten					
8 Kapitalausgleichsposten					
II. Abzugskapital		4 + 5 + 7 + 8			
III. Fremdkapital		6			
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital		I. - II. - III.			

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital gem. WasserstoffNEV**Anlage 3.1-NB1**

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. WasserstoffNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1	kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1	Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.2	Altanlagen zu TNW					
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.3	alle übrigen Anlagen zu AK/HK					
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK					
2	Finanzanlagen					
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1	Vorräte					
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.3	Wertpapiere					
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten					
5	Rückstellungen					
6	Verbindlichkeiten					
7	Rechnungsabgrenzungsposten					
8	Kapitalausgleichsposten					
II.	Abzugskapital		4 + 5 + 7 + 8			
III.	Fremdkapital		6			

Anlage 4-NB1

**Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV i.V.m. § 28r Abs.1 S.7 EnWG
sowie Tenorziffer 7c der Festlegung WANDA vom 06.06.2024**

IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital		
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	IV. * 0,4	
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		0 00%
Anteil aller übrigen Anlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		100 00%
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	Min(IV.;V.) x 0%	
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf alle übrigen Anlagen	Min(IV.;V.) - IV.a	
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	IV. - IV.a - IV.b	

VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		3,86%
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf alle übrigen Anlagen		6,69%
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1 79%

VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 11 WasserstoffNEV

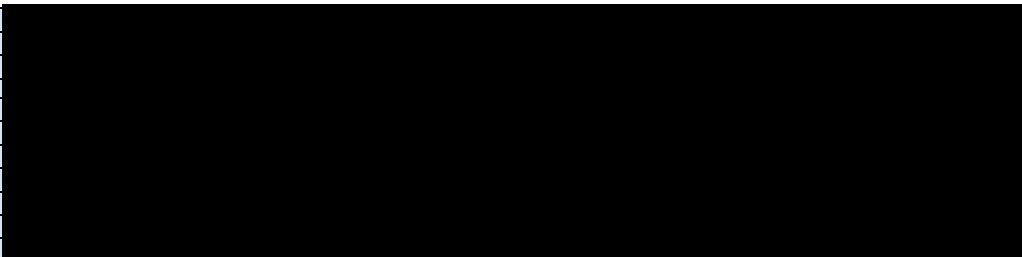
VII a Hebesatz		480,00%
VII b Steuermesszahl		3,50%
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	VI. * VII a * VII b	



Anlage 5-NB1

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Immaterielles Vermögen	
	davon AJ>=2006
	davon AJ<2006
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	
	davon AJ>=2006
	davon AJ<2006
Fertiganlagen	
	alle übrigen Anlagen
	Altanlagen
Gesamt	



Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum 1.1.2025			Restnutzungsdauer im Jahr 2025		Abschreibungen zu AKHK im Jahr 2025		
AnlagenId	Anlagengruppe	Maßnahmen D Kernnetz	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA
1-2024-1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	KLU013-01/KLU014-01								
1-2011-2	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	Umwidmung OPAL-Nord								
1-2011-3	Grundstücke	Umwidmung OPAL-Nord								



Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Anlage 5-NB1

Immaterielles Vermögen	
	davon AJ>=2006
	davon AJ<2006
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	
	davon AJ>=2006
	davon AJ<2006
Fertiganlagen	
	alle übrigen Anlagen
	Altanlagen
Gesamt	

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum 31.12.2025			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TWN zum 1.1.2025	Abschreibungen zu TWN im Jahr 2025	Restwerte zu TWN zum 31.12.2025
AnlagenId	Anlagengruppe	Maßnahmen D Kernnetz	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA				
1-2024-1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	KLU013-01/KLU014-01							
1-2011-2	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	Umwidmung OPAL-Nord							
1-2011-3	Grundstücke	Umwidmung OPAL-Nord							

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 14 WasserstoffNEV: Individuelle Prüffeststellungen für die Lubmin-Brandov Gastransport GmbH (NB1)

Die ermittelten Netzkosten, die gemäß § 14 WasserstoffNEV für das Jahr 2024 berücksichtigungsfähig sind, betragen

■■■■■■

1 Aufwandsgleiche Kosten

1.1 Kosten der kontoführenden Stelle

Der Netzbetreiber macht, gemäß dem Schreiben vom 12.08.2024, für das Jahr 2024 keine Kosten der kontoführenden Stelle geltend. Gemäß § 28r Abs. 3 S. 6 EnWG sind der kontoführenden Stelle die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Führung des Amortisationskontos entstehen, von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern zu Selbstkosten zu erstatten. Der Anteil eines jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bemisst sich dabei an seinem Anteil an der auszugleichenden Differenz nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG des jeweiligen Jahres.

Die Beschlusskammer hat die ihr von der kontoführenden Stelle mitgeteilten voraussichtlichen Kosten gemäß des im EnWG vorgegebenen Schlüssels aufgeteilt und diesen den Anteil des Netzbetreibers für das Jahr 2025 hinzugerechnet.

2 Aktivseite der Bilanz

Jenseits der Überführung des Anlagevermögens von handelsbilanziellen zu kalkulatorischen Werten (vgl. Anlage I Abschnitt 2) wurden keine Veränderungen an der Aktivseite der Bilanz vorgenommen.

3 Passivseite der Bilanz

Es wurden keine Veränderungen an der Passivseite vorgenommen.

Ermittlung der Netzkosten gem. WasserstoffNEV

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. WasserstoffNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten			
1.1 Materialaufwand			
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung (Dienstleist			
1.1.2.4 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.4 sonstige betriebliche Steuern			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen			
2 Abschreibungen			
2.1 Kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens			
2.2 Kalkulatorische Abschreibungen des weiteren Anlagevermögens			
2.3 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen			
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5 Kostenmindernde Erlöse			
5.1 Sonstige Erlöse			
6 Bestandsveränderungen			
7 andere aktivierte Eigenleistungen			
8 sonstige betriebliche Erträge			
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und BKZ			
8.2 Auflösung von sonstigen Investitionszuschüssen			
8.3 Auflösung von Zuschüssen aus Fördermitteln nach §3 Abs. 1 WasserstoffNEV			
8.4 Erträge aus Fördermitteln nach §3 Abs. 2 WasserstoffNEV			
8.5 Andere sonstige Erträge			
9 Erträge aus Beteiligungen			
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.			
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
II. Netzkosten			
12 Vorlaufkosten des Jahres 2020			
13 Vorlaufkosten des Jahres 2021			
14 Vorlaufkosten des Jahres 2022			
15 Vorlaufkosten des Jahres 2023			
16 Vorlaufkosten des Jahres 2024			
III. Gesamtkosten			

Kalkulatorische Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Anlage 2.1-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für alle übrigen Anlagen	Insgesamt
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	gewichtet mit den Quoten nach § 9 Abs. 2 WasserstoffNEV
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	-
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	-	-
9.2 Software	-	-	-	-
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-
III. Wasserstoffverdichteranlagen	-	-	-	-
1. Wasserstoffverdichtung	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	-
1.1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-
1.1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-
1.2.1 Rohrleitungen/HAL Stahl ka hodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-
1.2.1 Rohrleitungen/HAL Stahl ka hodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-
1.3.1 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-
1.3.2 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-
7. Molchschleusen	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	-
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	-
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens gem. WasserstoffNEV

Anlage 2.2-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für alle übrigen Anlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für alle übrigen Anlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	-	-	-
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV Werkzeuge/Geräte) Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-	-	-
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	-	-	-	-
9.2 Software	-	-	-	-	-	-
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-	-	-
III. Wasserstoffverdichteranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Wasserstoffverdichtung	-	-	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Wasserstoffverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	-	-	-
1.1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2.1 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3.1 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3.2 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-	-	-
7. Molchschieusen	-	-	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	-	-	-
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess- Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess- Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess- Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-	-	-

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 8 -10 WasserstoffNEV

Anlage 3-NB1

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze	
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 8 WasserstoffNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 10 WasserstoffNEV (EKQ2)
EKQ Eigenkapitalquote				40%	100%
1 kalkulatorisches Anlagevermögen	-	-	-		
1.1 Altanlagen zu AK/HK	-	-	-		
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-		x (1 - EKQ1)
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-		
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
1.2 Altanlagen zu TNW	-	-	-		x EKQ1
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-		
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW	-	-	-		
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
1.3 alle übrigen Anlagen zu AK/HK	-	-	-		
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-		
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-		
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
2 Finanzanlagen	-	-	-		
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-		
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-		
2.3 Beteiligungen	-	-	-		
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-		
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-		
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-	-		
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	-	-	-		
3.1 Vorräte	-	-	-		
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	-	-		
3.3 Wertpapiere	-	-	-		
3.4 Kassenbestand Bundesbankguthaben Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-		
I. Betriebsnotwendiges Vermögen	-	1 + 2 + 3	-		
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm	-	-	-		
5 Rückstellungen	-	-	-		
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-	-	-		
6.2 Steuerrückstellungen	-	-	-		
6.3 sonstige Rückstellungen	-	-	-		
6 Verbindlichkeiten	-	-	-		
7 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-		
8 Kapitalausgleichsposten	-	-	-		
II. Abzugskapital	-	4 + 5 + 7 + 8	-		
III. Fremdkapital	-	6	-		
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital	-	I. - II. - III.	-		

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital gem. WasserstoffNEV**Anlage 3.1-NB1**

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. WasserstoffNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1	kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1	Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.2	Altanlagen zu TNW					
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.3	alle übrigen Anlagen zu AK/HK					
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK					
2	Finanzanlagen					
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1	Vorräte					
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.3	Wertpapiere					
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten					
5	Rückstellungen					
6	Verbindlichkeiten					
7	Rechnungsabgrenzungsposten					
8	Kapitalausgleichsposten					
II.	Abzugskapital		4 + 5 + 7 + 8			
III.	Fremdkapital		6			

Anlage 4-NB1

**Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV i.V.m. § 28r Abs.1 S.7 EnWG
sowie Tenorziffer 7c der Festlegung WANDA vom 06.06.2024**

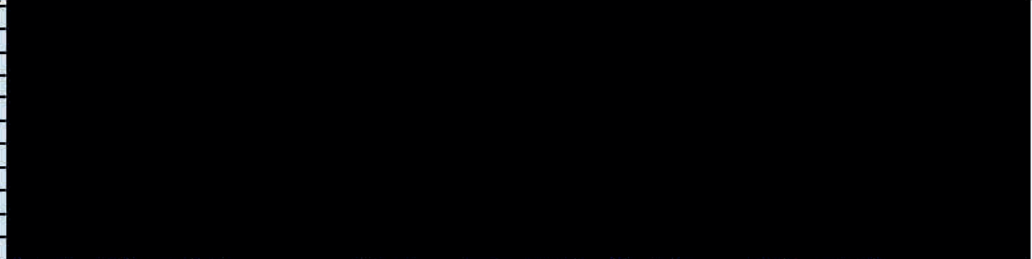
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital		
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	IV. * 0,4	
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		0 00%
Anteil aller übrigen Anlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		100 00%
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	Min(IV.;V.) x 0%	
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf alle übrigen Anlagen	Min(IV.;V.) - IV.a	
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	IV. - IV.a - IV.b	
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT		
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 11 WasserstoffNEV		
VII a Hebesatz		480,00%
VII b Steuermesszahl		3,50%
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	VI. * VII a * VII b	



Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Anlage 5-NB1

Immaterielles Vermögen	
	davon AJ>=2006
	davon AJ<2006
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	
	davon AJ>=2006
	davon AJ<2006
Fertiganlagen	
	alle übrigen Anlagen
	Altanlagen
Gesamt	



Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum 1.1.2024			Restnutzungsdauer im Jahr 2024		Abschreibungen zu AKHK im Jahr 2024		
AnlagenId	Anlagengruppe	Maßnahmen D Kernnetz	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA
1-2024-1	Anlagen im Bau/geleistete Anzahlungen des Sachanlagevermögens	KLU013-01/KLU014-01								



Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Anlage 5-NB1

Immaterielles Vermögen		
	davon AJ>=2006	
	davon AJ<2006	
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte		
	davon AJ>=2006	
	davon AJ<2006	
Fertiganlagen		
	alle übrigen Anlagen	
	Altanlagen	
Gesamt		

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum 31.12.2024			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TWN zum 1.1.2024	Abschreibungen zu TWN im Jahr 2024	Restwerte zu TWN zum 31.12.2024
AnlagenId	Anlagengruppe	Maßnahmen D Kernnetz	gemäß	Hinzu (+)	Prüfergebnis				
1-2024-1	Anlagen im Bau/geleistete Anzahlungen des Sachanlagevermögens	KLU013-01/KLU014-01							

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

Grundstücksanlagen, Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude, Gebäude, Verkehrswege und Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
Jahr	Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Gewerbliche Betriebsgebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude
	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 (1968 - 2025e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1a) (1958 - 1968)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1b) (1942 - 1958)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 1 (verkettet 1942 bis 2025e)	Veränderung ggü. Vorjahr	Faktorreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 1 (1942 bis 2025e)
2025e	141,2			141,2	5,45%	1,0000
2024e	133,9			133,9	5,43%	1,0545
2023	127,0			127,0	8,36%	1,1118
2022	117,2			117,2	17,20%	1,2048
2021	100,0			100,0	8,23%	1,4120
2020	92,4			92,4	2,78%	1,5281
2019	89,9			89,9	4,41%	1,5706
2018	86,1			86,1	4,49%	1,6400
2017	82,4			82,4	3,39%	1,7136
2016	79,7			79,7	2,05%	1,7716
2015	78,1			78,1	1,69%	1,8079

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

2014	76,8			76,8	1,72%	1,8385
2013	75,5			75,5	1,89%	1,8702
2012	74,1			74,1	2,63%	1,9055
2011	72,2			72,2	3,14%	1,9557
2010	70,0			70,0	1,01%	2,0171
2009	69,3			69,3	1,17%	2,0375
2008	68,5			68,5	3,63%	2,0613
2007	66,1			66,1	4,42%	2,1362
2006	63,3			63,3	2,26%	2,2306
2005	61,9			61,9	2,15%	2,2811
2004	60,6			60,6	1,51%	2,3300
2003	59,7			59,7	0,17%	2,3652
2002	59,6			59,6	0,34%	2,3691
2001	59,4			59,4	0,34%	2,3771
2000	59,2			59,2	0,68%	2,3851
1999	58,8			58,8	-0,51%	2,4014
1998	59,1			59,1	-0,51%	2,3892
1997	59,4			59,4	-0,67%	2,3771
1996	59,8			59,8	0,34%	2,3612
1995	59,6			59,6	2,23%	2,3691
1994	58,3			58,3	2,10%	2,4220
1993	57,1			57,1	3,44%	2,4729
1992	55,2			55,2	6,15%	2,5580
1991	52,0			52,0	6,34%	2,7154
1990	48,9			48,9	6,07%	2,8875
1989	46,1			46,1	3,36%	3,0629
1988	44,6			44,6	2,29%	3,1659
1987	43,6			43,6	2,35%	3,2385
1986	42,6			42,6	1,91%	3,3146

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1985	41,8			41,8	0,72%	3,3780
1984	41,5			41,5	1,97%	3,4024
1983	40,7			40,7	1,75%	3,4693
1982	40,0			40,0	4,17%	3,5300
1981	38,4			38,4	6,08%	3,6771
1980	36,2			36,2	10,03%	3,9006
1979	32,9			32,9	7,52%	4,2918
1978	30,6			30,6	4,44%	4,6144
1977	29,3			29,3	4,27%	4,8191
1976	28,1			28,1	3,69%	5,0249
1975	27,1			27,1	2,65%	5,2103
1974	26,4			26,4	6,02%	5,3485
1973	24,9			24,9	5,96%	5,6707
1972	23,5			23,5	4,91%	6,0085
1971	22,4			22,4	10,89%	6,3036
1970	20,2			20,2	18,13%	6,9901
1969	17,1			17,1	8,23%	8,2573
1968	15,8	18,7		15,8	5,33%	8,9367
1967		17,8		15,0	-5,06%	9,4133
1966		18,7		15,8	2,60%	8,9367
1965		18,2		15,4	4,05%	9,1688
1964		17,5		14,8	4,23%	9,5405
1963		16,8		14,2	4,41%	9,9437
1962		16,1		13,6	7,09%	10,3824
1961		15,0		12,7	6,72%	11,1181
1960		14,1		11,9	6,25%	11,8655
1959		13,2		11,2	4,67%	12,6071
1958		12,7	3,5	10,7	2,88%	13,1963
1957			3,4	10,4	4,00%	13,5769

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1956			3,2	10,0	2,04%	14,1200
1955			3,2	9,8	5,38%	14,4082
1954			3,0	9,3	1,09%	15,1828
1953			3,0	9,2	-3,16%	15,3478
1952			3,1	9,5	6,74%	14,8632
1951			2,9	8,9	15,58%	15,8652
1950			2,5	7,7	-4,94%	18,3377
1949			2,6	8,1	12,50%	17,4321
1948			2,3	7,2	9,09%	19,6111
1947			2,1	6,6	17,86%	21,3939
1946			1,8	5,6	5,66%	25,2143
1945			1,7	5,3	3,92%	26,6415
1944			1,7	5,1	2,00%	27,6863
1943			1,6	5,0	2,04%	28,2400
1942			1,6	4,9		28,8163

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen, Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt, Stahlleitungen bitumiert, Grauguss (> DN 150), Duktiler Guss, Polyethylen (PE-HD) und Polyvinylchlorid (PVC)						
Jahr	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Ortskanäle	Ortskanäle	Ortskanäle
	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 (1968 - 2025e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2a) (1958 - 1968)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2b) (1942 - 1958)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 2 (verkettet 1942 bis 2025e)	Veränderung ggü. Vorjahr	Faktorreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 2 (1942 bis 2025e)
2025e	139,4			139,4	5,21%	1,0000
2024e	132,5			132,5	5,16%	1,0521
2023	126,0			126,0	9,57%	1,1063
2022	115,0			115,0	15,00%	1,2122
2021	100,0			100,0	4,82%	1,3940
2020	95,4			95,4	2,36%	1,4612
2019	93,2			93,2	5,55%	1,4957
2018	88,3			88,3	5,75%	1,5787
2017	83,5			83,5	3,60%	1,6695
2016	80,6			80,6	1,64%	1,7295
2015	79,3			79,3	1,93%	1,7579
2014	77,8			77,8	1,57%	1,7918

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

2013	76,6			76,6	1,73%	1,8198
2012	75,3			75,3	2,59%	1,8513
2011	73,4			73,4	1,94%	1,8992
2010	72,0			72,0	0,42%	1,9361
2009	71,7			71,7	1,70%	1,9442
2008	70,5			70,5	3,07%	1,9773
2007	68,4			68,4	3,01%	2,0380
2006	66,4			66,4	2,47%	2,0994
2005	64,8			64,8	0,15%	2,1512
2004	64,7			64,7	0,00%	2,1546
2003	64,7			64,7	-0,46%	2,1546
2002	65,0			65,0	-0,15%	2,1446
2001	65,1			65,1	-0,31%	2,1413
2000	65,3			65,3	0,31%	2,1348
1999	65,1			65,1	-0,46%	2,1413
1998	65,4			65,4	-1,80%	2,1315
1997	66,6			66,6	-1,77%	2,0931
1996	67,8			67,8	-1,74%	2,0560
1995	69,0			69,0	1,02%	2,0203
1994	68,3			68,3	1,04%	2,0410
1993	67,6			67,6	2,89%	2,0621
1992	65,7			65,7	6,48%	2,1218
1991	61,7			61,7	7,30%	2,2593
1990	57,5			57,5	6,88%	2,4243
1989	53,8			53,8	2,87%	2,5911
1988	52,3			52,3	1,55%	2,6654
1987	51,5			51,5	1,78%	2,7068
1986	50,6			50,6	2,22%	2,7549
1985	49,5			49,5	0,20%	2,8162

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1984	49,4			49,4	1,23%	2,8219
1983	48,8			48,8	-0,41%	2,8566
1982	49,0			49,0	-2,00%	2,8449
1981	50,0			50,0	2,88%	2,7880
1980	48,6			48,6	10,45%	2,8683
1979	44,0			44,0	10,00%	3,1682
1978	40,0			40,0	5,82%	3,4850
1977	37,8			37,8	3,28%	3,6878
1976	36,6			36,6	2,23%	3,8087
1975	35,8			35,8	1,70%	3,8939
1974	35,2			35,2	6,67%	3,9602
1973	33,0			33,0	4,10%	4,2242
1972	31,7			31,7	3,26%	4,3975
1971	30,7			30,7	8,48%	4,5407
1970	28,3			28,3	16,46%	4,9258
1969	24,3			24,3	4,74%	5,7366
1968	23,2	27,2		23,2	5,45%	6,0086
1967		25,8		22,0	-3,93%	6,3364
1966		26,9		22,9	0,44%	6,0873
1965		26,7		22,8	-2,56%	6,1140
1964		27,4		23,4	1,74%	5,9573
1963		27,0		23,0	4,55%	6,0609
1962		25,8		22,0	6,80%	6,3364
1961		24,2		20,6	7,29%	6,7670
1960		22,5		19,2	7,87%	7,2604
1959		20,9		17,8	7,88%	7,8315
1958		19,4	3,5	16,5	3,13%	8,4485
1957			3,4	16,0	3,90%	8,7125
1956			3,2	15,4	2,67%	9,0519

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1955			3,2	15,0	4,90%	9,2933
1954			3,0	14,3	0,70%	9,7483
1953			3,0	14,2	-3,40%	9,8169
1952			3,1	14,7	6,52%	9,4830
1951			2,9	13,8	15,97%	10,1014
1950			2,5	11,9	-4,80%	11,7143
1949			2,6	12,5	13,64%	11,1520
1948			2,3	11,0	8,91%	12,6727
1947			2,1	10,1	16,09%	13,8020
1946			1,8	8,7	7,41%	16,0230
1945			1,7	8,1	2,53%	17,2099
1944			1,7	7,9	2,60%	17,6456
1943			1,6	7,7	2,67%	18,1039
1942			1,6	7,5		18,5867

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt und Stahlleitungen bitumiert sofern Auslegungsdruck > 16 bar)								
Jahr	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Rohrleitungen	Rohrleitungen	Ortskanäle	Rohrleitungen aus Stahl	Rohrleitungen aus Stahl
	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3a) (2000 - 2025e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3b) (1968 - 1999)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3c) (1949 - 1967)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3a) (verkettet 1949-2025e)	Veränderung ggü. Vorjahr	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3b) (verkettet 1949-2025e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 3 (gewichtet 1949 bis 2025e)	Faktorreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 3 (gewichtet 1949 bis 2025e)
2025e	146,0			146,0	4,66%	139,4	142,0	1,0000
2024e	139,5			139,5	4,65%	132,5	135,3	1,0495
2023	133,3			133,3	4,14%	126,0	128,9	1,1016
2022	128,0			128,0	28,00%	115,0	120,2	1,1814
2021	100,0			100,0	10,13%	100,0	100,0	1,4200
2020	90,8			90,8	-3,40%	95,4	93,6	1,5171
2019	94,0			94,0	0,11%	93,2	93,5	1,5187
2018	93,9			93,9	7,31%	88,3	90,5	1,5691
2017	87,5			87,5	7,89%	83,5	85,1	1,6686

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

2016	81,1		81,1	-4,14%	80,6	80,8	1,7574
2015	84,6		84,6	-2,42%	79,3	81,4	1,7445
2014	86,7		86,7	-1,25%	77,8	81,4	1,7445
2013	87,8		87,8	-4,46%	76,6	81,1	1,7509
2012	91,9		91,9	0,55%	75,3	81,9	1,7338
2011	91,4		91,4	8,81%	73,4	80,6	1,7618
2010	84,0		84,0	-1,75%	72,0	76,8	1,8490
2009	85,5		85,5	-9,33%	71,7	77,2	1,8394
2008	94,3		94,3	8,02%	70,5	80,0	1,7750
2007	87,3		87,3	10,37%	68,4	76,0	1,8684
2006	79,1		79,1	2,06%	66,4	71,5	1,9860
2005	77,5		77,5	12,48%	64,8	69,9	2,0315
2004	68,9		68,9	13,88%	64,7	66,4	2,1386
2003	60,5		60,5	2,89%	64,7	63,0	2,2540
2002	58,8		58,8	-0,17%	65,0	62,5	2,2720
2001	58,9		58,9	4,43%	65,1	62,6	2,2684
2000	56,4	100,0	56,4	7,22%	65,3	61,7	2,3015
1999		93,2	52,6	-3,31%	65,1	60,1	2,3627
1998		96,4	54,4	2,06%	65,4	61,0	2,3279
1997		94,5	53,3	-0,37%	66,6	61,3	2,3165
1996		94,9	53,5	-3,08%	67,8	62,1	2,2866
1995		97,8	55,2	10,40%	69,0	63,5	2,2362
1994		88,7	50,0	1,01%	68,3	61,0	2,3279
1993		87,7	49,5	-9,67%	67,6	60,4	2,3510
1992		97,2	54,8	-0,36%	65,7	61,3	2,3165
1991		97,5	55,0	-0,72%	61,7	59,0	2,4068
1990		98,2	55,4	1,09%	57,5	56,7	2,5044
1989		97,1	54,8	4,78%	53,8	54,2	2,6199
1988		92,7	52,3	1,75%	52,3	52,3	2,7151

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1987		91,2		51,4	-4,99%	51,5	51,5	2,7573
1986		95,9		54,1	1,88%	50,6	52,0	2,7308
1985		94,1		53,1	7,06%	49,5	50,9	2,7898
1984		88,0		49,6	1,85%	49,4	49,5	2,8687
1983		86,3		48,7	-4,13%	48,8	48,8	2,9098
1982		90,1		50,8	14,67%	49,0	49,7	2,8571
1981		78,5		44,3	1,84%	50,0	47,7	2,9769
1980		77,1		43,5	0,93%	48,6	46,6	3,0472
1979		76,5		43,1	1,17%	44,0	43,6	3,2569
1978		75,6		42,6	2,65%	40,0	41,0	3,4634
1977		73,6		41,5	-2,58%	37,8	39,3	3,6132
1976		75,5		42,6	2,65%	36,6	39,0	3,6410
1975		73,5		41,5	-3,49%	35,8	38,1	3,7270
1974		76,2		43,0	13,76%	35,2	38,3	3,7076
1973		67,0		37,8	8,93%	33,0	34,9	4,0688
1972		61,6		34,7	0,00%	31,7	32,9	4,3161
1971		61,6		34,7	1,46%	30,7	32,3	4,3963
1970		60,6		34,2	6,88%	28,3	30,7	4,6254
1969		56,7		32,0	3,23%	24,3	27,4	5,1825
1968		55,0	56,9	31,0	-1,59%	23,2	26,3	5,3992
1967			57,8	31,5	-6,25%	22,0	25,8	5,5039
1966			61,7	33,6	0,00%	22,9	27,2	5,2206
1965			61,6	33,6	-0,30%	22,8	27,1	5,2399
1964			61,9	33,7	0,00%	23,4	27,5	5,1636
1963			61,9	33,7	-1,46%	23,0	27,3	5,2015
1962			62,8	34,2	-1,16%	22,0	26,9	5,2788
1961			63,5	34,6	-0,86%	20,6	26,2	5,4198
1960			64,1	34,9	0,00%	19,2	25,5	5,5686
1959			64,1	34,9	-0,57%	17,8	24,6	5,7724

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1958			64,5	35,1	1,74%	16,5	23,9	5,9414
1957			63,4	34,5	5,83%	16,0	23,4	6,0684
1956			59,9	32,6	2,52%	15,4	22,3	6,3677
1955			58,3	31,8	3,25%	15,0	21,7	6,5438
1954			56,5	30,8	-3,14%	14,3	20,9	6,7943
1953			58,3	31,8	4,26%	14,2	21,2	6,6981
1952			56,0	30,5	39,27%	14,7	21,0	6,7619
1951			40,2	21,9	22,35%	13,8	17,0	8,3529
1950			32,9	17,9	3,47%	11,9	14,3	9,9301
1949			31,7	17,3		12,5	14,4	9,8611
1948								
1947								
1946								
1945								
1944								
1943								
1942								

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

übrige Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe Grundstücke					
Jahr	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 (1976 - 2025e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 (1949 - 1976)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 4 (verkettet 1949 - 2025e)	Veränderung ggü. Vorjahr	Faktorreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 4 (verkettet 1949 - 2025e)
2025e	141,3		141,3	4,13%	1,0000
2024e	135,7		135,7	4,06%	1,0413
2023	130,4		130,4	1,16%	1,0836
2022	128,9		128,9	28,90%	1,0962
2021	100,0		100,0	8,58%	1,4130
2020	92,1		92,1	-0,43%	1,5342
2019	92,5		92,5	1,20%	1,5276
2018	91,4		91,4	2,35%	1,5460
2017	89,3		89,3	2,53%	1,5823
2016	87,1		87,1	-1,36%	1,6223
2015	88,3		88,3	-1,34%	1,6002
2014	89,5		89,5	-0,67%	1,5788
2013	90,1		90,1	0,11%	1,5683
2012	90,0		90,0	1,35%	1,5700

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

2011	88,8		88,8	4,84%	1,5912
2010	84,7		84,7	0,83%	1,6682
2009	84,0		84,0	-3,34%	1,6821
2008	86,9		86,9	5,08%	1,6260
2007	82,7		82,7	1,22%	1,7086
2006	81,7		81,7	5,28%	1,7295
2005	77,6		77,6	3,88%	1,8209
2004	74,7		74,7	1,36%	1,8916
2003	73,7		73,7	1,52%	1,9172
2002	72,6		72,6	-0,55%	1,9463
2001	73,0		73,0	3,25%	1,9356
2000	70,7		70,7	1,87%	1,9986
1999	69,4		69,4	-1,56%	2,0360
1998	70,5		70,5	0,00%	2,0043
1997	70,5		70,5	1,15%	2,0043
1996	69,7		69,7	-1,69%	2,0273
1995	70,9		70,9	1,87%	1,9929
1994	69,6		69,6	0,29%	2,0302
1993	69,4		69,4	0,00%	2,0360
1992	69,4		69,4	1,46%	2,0360
1991	68,4		68,4	2,24%	2,0658
1990	66,9		66,9	1,52%	2,1121
1989	65,9		65,9	2,65%	2,1442
1988	64,2		64,2	1,42%	2,2009
1987	63,3		63,3	-2,31%	2,2322
1986	64,8		64,8	-0,77%	2,1806
1985	65,3		65,3	2,19%	2,1639
1984	63,9		63,9	2,90%	2,2113
1983	62,1		62,1	1,80%	2,2754

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1982	61,0		61,0	6,27%	2,3164
1981	57,4		57,4	6,69%	2,4617
1980	53,8		53,8	6,53%	2,6264
1979	50,5		50,5	3,70%	2,7980
1978	48,7		48,7	1,25%	2,9014
1977	48,1		48,1	2,78%	2,9376
1976	46,8	51,10	46,8	3,54%	3,0192
1975		49,30	45,2	4,87%	3,1261
1974		47,10	43,1	13,42%	3,2784
1973		41,50	38,0	6,44%	3,7184
1972		39,00	35,7	2,88%	3,9580
1971		37,90	34,7	4,20%	4,0720
1970		36,40	33,3	4,72%	4,2432
1969		34,70	31,8	1,92%	4,4434
1968		34,10	31,2	-0,32%	4,5288
1967		34,20	31,3	-1,26%	4,5144
1966		34,60	31,7	1,60%	4,4574
1965		34,10	31,2	2,30%	4,5288
1964		33,30	30,5	1,67%	4,6328
1963		32,80	30,0	0,33%	4,7100
1962		32,60	29,9	0,67%	4,7258
1961		32,40	29,7	1,37%	4,7576
1960		32,00	29,3	1,38%	4,8225
1959		31,60	28,9	-0,69%	4,8893
1958		31,80	29,1	-0,68%	4,8557
1957		32,00	29,3	1,74%	4,8225
1956		31,40	28,8	1,77%	4,9063
1955		30,90	28,3	1,80%	4,9929
1954		30,30	27,8	-1,42%	5,0827

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1953		30,80	28,2	-2,42%	5,0106
1952		31,60	28,9	2,12%	4,8893
1951		30,90	28,3	18,41%	4,9929
1950		26,10	23,9	-2,45%	5,9121
1949		26,80	24,5		5,7673
1948					
1947					
1946					
1945					
1944					
1943					
1942					